Prof. Dr. von Wilmowsky

Bankrecht

Vorlesung

Recht des Zahlungsverkehrs:

Lastschrift

-- Fälle --

Fall 1: Lastschriftverfahren als „Kreditsicherungsmittel“

Ein Kaufmann Z gewährte einem anderen Kaufmann E etwa zehn Jahre lang laufend Darlehen für dessen Tabakwarengroßhandel. Die Darlehensbeträge wurden auf folgendem Weg ausgezahlt: Z (= der Darlehensgeber) erteilte dem E eine Ermächtigung zu einer SEPA-Basislastschrift. Auf deren Grundlage holte sich E die Darlehensbeträge per Lastschrift bei der Bank des Z (B-Z) ab.

Als Z merkte, dass das Geschäft des E kurz vor dem Zusammenbruch stand, machte er seine Erstattungsansprüche nach § 675 x Abs. 2 BGB im Hinblick auf diejenigen Lastschriften geltend, die innerhalb der letzten acht Wochen belastet worden waren (ca. 500.000 EUR). Die B-Z (Bank des Z) schrieb dem Z diese Beträge wieder gut und belastete hiermit die B-E (Bank des E). Diese blieb auf diesem Betrag sitzen, weil E inzwischen tatsächlich wirtschaftlich zusammengebrochen war.

Die B-E (Bank des E) verlangt von Z diesen Betrag als Schadensersatz.

Abwandlung von: BGH, 25.6.1979, NJW 1979, 2146 (zur Lastschrift aufgrund Einzugsermächtigung, dem Vorläufer der SEPA-Basislastschrift)

Anmerkung: Die Lastschrift (in Form der SEPA-Basislastschrift) ist ein risikobehaftetes Geschäft für die Bank des Empfängers. Diese schreibt ihrem Kunden, dem E, einen Betrag gut, obwohl es denkbar ist, dass Z seinen Anspruch aus § 675 **x** Abs. 2 geltend machen wird. Letztlich gewährt die Bank des Empfängers ihrem Kunden einen meist ungesicherten Kredit. Deshalb: Prüfung des Kunden, hier des E, geboten, bevor die (Empfänger-) Bank ihn zum Lastschriftverfahren „zulässt".

Fall 2: Erstattungsanspruch aus § 675 x Abs. 2 BGB und Aufrechnungsrecht

Wurstfabrikant Z bezieht vom „Fleischwerk" E regelmäßig Fleisch. Z hatte E ermächtigt, die Kaufpreise per SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Das Fleischwerk (E) fällt in Insolvenz. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen E macht Z für diejenigen Abbuchungen, die innerhalb der 8-Wochen-Frist liegen (insgesamt ca. 37.000 EUR), die Erstattungsansprüche nach § 675 x Abs. 2 BGB geltend. Die Bank des Z (B-Z) schreibt dem Z diesen Betrag wieder gut.

A) Die Insolvenzverwaltung des E verlangt von Z Zahlung der Kaufpreise in Höhe von 37.000 EUR. Zu Recht?

B) Z erklärt diesen Forderungen gegenüber die Aufrechnung mit einem Gegenanspruch. In der Tat hatte Z dem E ein Darlehen i.H.v. von 100.000 EUR eingeräumt. Erfolgt diese Aufrechnung zu Recht?

C) Da die Bank des E (B-E) mit ihrem Rückgriffsanspruch gegen E an dessen Insolvenz scheitert, verlangt sie von Z Schadensersatz. Zu Recht?

BGH, 28.5.1979, II ZR 85/78, BGHZ 74, 300 (zur Lastschrift aufgrund Einzugsermächtigung)